



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

**über die Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und
Planung**

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	24.09.2008

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	194
1.1	Bebauungsplan Nr. 01.8/3 Hennef (Sieg) - Hennef-Mitte 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	195
2	Bebauungsplan Nr. 01.19/1 Hennef (Sieg) - Sportcampus Meiersheide, 1. Änderung; 1. Aufhebung des Beschlusses Nr. 527 des Ausschusses für Planung und Verkehr aus der Sitzung vom 21.04.1999 2. Aufstellungsbeschluss 3. Erweiterung des Geltungsbereiches 4. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan - Vorentwurfes 5. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	196,197 198
3	Bebauungsplan Nr. 03.2 Hennef (Sieg) - Stoßdorf, Fährstraße; 1. Aufstellungsbeschluss gem. §§ 13a und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Vorentwurfes 3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch	
4	Abwägung im Sinne des § 125 Baugesetzbuch (BauGB); hier: Hennef (Sieg) - Stoßdorf, Ringstraße (Teilstück)	199
5	Wegfall der Haltestelle "Zur Lorenzhöhe" in der Bonner Straße der Linien 510 und 529 der RSVG, Antrag der CDU Fraktion vom 30.05.2008	
6	Verkehrsführung im Gewerbegebiet West, Antrag der SPD-Fraktion vom 07.05.2008	200
7	Strategiekonzept "Hennef 2008 / 09 - 2015", Grundlagen für Stadtplanung und -entwicklung; Antrag der CDU-Fraktion, des Herrn Offergeld, der Frau Dr. Roos-Schumacher, des Herrn Kania, der Frau Keuenhof und des Herrn Walterscheid, vom 05.05.2008	201
8	Bereitstellung von weiteren abschließbaren Fahrrad-Abstellboxen im Bahnhofsbereich - Antrag der SPD Fraktion vom 25.08.2008	202
9	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 01.8/1 Lilienweg gem. § 31 Abs.2 BauGB - Befreiung von der Art der Nutzung	203
9.1	Nachfolgenutzung REWE -Markt Bismarckstraße Antrag Bündnis 90/Die Grünen	kein Beschluss
10	Anfragen	

Sitzung des Ausschusses **für Stadtgestaltung und Planung** am
24.09.2008

10.1	Fahrradabstellplätze nördlich des Bahnsteig 1 - Anfrage der Fraktion Die Unabhängigen	
10.2	Fahrradabstellplätze und Fahrradboxen Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / die Grünen	
11	Bauantrag zur Nutzungsänderung der Klosterkirche in eine Veranstaltungs- und Präsentationfläche	
11.1	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
12	Anfragen	
13	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:00 Uhr
Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 11.09.08
Nachtragsdatum: 18.09.08
Vorsitzender: Ralf Offergeld
Schriftführer/in: Sonja Trimborn

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende/r

Offergeld, Ralf CDU

stellvertr. Vorsitzende/r

Jünger, Wolfgang SPD

Ratsmitglieder

Deisenroth-Specht, Edelgard SPD

Große Winkelsett, Christa CDU

Kania, Günter CDU

Närdemann, Fritz Die Unabhängigen

Precker, Axel SPD

Roos-Schumacher, Hedwig Dr. CDU

Schmitz, Helga CDU

Spanier, Norbert SPD

vertrat Frau Deisenroth-Specht ab 18.10 Uhr

sachkundige Bürger/innen

Heimann, Stefan CDU

Hess, Horst-Eduard SPD

Nehring, Norbert CDU

Schlechtriem, Christoph FDP

Schliefer, Raimund Die Unabhängigen

Steffens, Uwe CDU

stellvertr. sachkundige Bürger/innen

Krieg, Udo Die Unabhängigen

Vertretung für Herrn Hans Ludwig
Vertretung für Frau Monika Grünewald ab 17.30 Uhr
ab 17.50 vertreten durch
Herrn Josef Hammer

Wiemann, Claudia CDU

Winter Jens CDU

Schriftführer/in
Trimborn, Sonja

Schmitz, Rudolf

FDP

vertrat Herrn Uwe Kaptein

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Oppermann, Leiter des Umweltamtes

Frau Pahnke, Leiterin der Bauordnung und unteren Denkmalbehörde

Herr Roedel, Leiter Gebäudemanagement

Frau Ballhorn, Leiterin der Planungsabteilung I

Herr Schüßler, Leiter der Planungsabteilung II

Frau Trimborn, Schriftführerin

Gäste:

Herr Arnold, Büro Pesch und Partner

Sitzung des Ausschusses **für Stadtgestaltung und Planung** am
24.09.2008

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
------------	----------------------------	--------------------------

	Nicht öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	194

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Jünger, eröffnete die Sitzung und begrüßte die Ausschussmitglieder und Gäste. Herr Arnold vom Büro Pesch und Partner war zum Tagesordnungspunkt 1 anwesend.

Frau Dr. Roos-Schumacher (CDU) und Herr Schliefer (Die Unabhängigen) beantragten die Mitteilung „Nutzungsänderung Klosterkirche“ als ordentlichen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Herr Offergeld traf um 17.10 Uhr ein und übernahm den Vorsitz im Ausschuss.

Die Tagesordnungspunkte 3 und 5 waren bereits mit dem Nachtrag abgesetzt worden.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschließt die Tagesordnung in der nunmehr vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.1	Bebauungsplan Nr. 01.8/3 Hennef (Sieg) - Hennef-Mitte 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	195

Herr Arnold vom Büro Pesch und Partner erläuterte die Änderungen des Bebauungsplanes und beantwortete Fragen seitens der Ausschussmitglieder.

Herr Jünger führte aus, dass die SPD-Fraktion heute gegen den Beschlussvorschlag der Verwaltung stimmen wird und begründete dies.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen der SPD-Fraktion und insgesamt 15 Ja-Stimmen aus den Reihen der CDU-Fraktion, der Fraktion „Die Unabhängigen“ sowie der FDP-Fraktion, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

T 1: Wehrbereichsverwaltung West
mit Schreiben vom 20.05.2008

Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass seitens der Wehrbereichsverwaltung West unter Berücksichtigung der wahrzunehmenden Belange grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der Planung ‚Hennef-Mitte‘ bestehen würden.

Man gehe jedoch davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 20 m nicht überschreiten würden. Sollte entgegen dieser Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte man darum, der Wehrbereichsverwaltung West in jedem Einzelfall die Planunterlagen vor Erteilung der Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.

Abwägung

In den Bebauungsplan Nr. 01.8/3 ‚Hennef-Mitte‘ wurde bereits nach der erneuten frühzeitigen Beteiligung ein textlicher Hinweis aufgenommen, dass zum Schutz tiefliegender Luftfahrzeuge die Kennzeichnung von Hindernissen ab einer Höhe von 20 m erforderlich ist und dass bei allen baulichen Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 20 m im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter anderem die Wehrbereichsverwaltung West zu beteiligen ist (vgl. Textteil des Bebauungsplans; III. Hinweise: Ziff. 4 – Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen).

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

T 2: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
mit Schreiben vom 26.05.2008

Stellungnahme

a.) Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG befinden würden, die aus dem beigelegten Plan ersichtlich seien. U. a. handele es sich bei den Telekommunikationslinien um eine umfangreiche Kabelrohranlage, die die Strecke Köln - Au (Sieg) der Deutschen Bahn AG kreuze. Die Kabelrohre seien teilweise mit hochwertigen Glasfaserkabeln belegt. Durch die vorhandenen Telekommunikationslinien sei im Wesentlichen die Grundversorgung im Bebauungsplan sichergestellt.

b.) Soweit eine telekommunikationstechnische Versorgung gewünscht wurde, seien [in der Vergangenheit] die bebauten Grundstücke von der Deutschen Telekom AG versorgt worden. Zur [zukünftigen] Versorgung der unbebauten Grundstücke müssten die Hausanschlüsse hergestellt sowie in den herzustellenden Erschließungsstraßen die Längskabel ausgelegt werden.

Im Übrigen verweise man auf die Stellungnahme der Deutschen Telekom AG vom 07.12.2006.

Abwägung

a.) Die Versorgungsleitungen der Deutschen Telekom AG verlaufen in den öffentlichen Straßenräumen. Insofern ist keine Ausweisung zusätzlicher Belastungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB erforderlich. Im Rahmen von Umbaumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum wird die Deutsche Telekom AG im Zuge der erforderlichen Leitungsabfrage beteiligt.

Nach der erneuten frühzeitigen Beteiligung wurde in den Bebauungsplan ein textlicher Hinweis aufgenommen, dass aufgrund des hohen Schadensrisikos keine Überbauung der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG möglich ist. Zudem sind Baumaßnahmen im Bereich der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG mit der T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung West, Bonn, abzustimmen (vgl. Textteil des Bebauungsplans; III. Hinweise: Ziff. 5 - Überbauung und Bepflanzung von Telekommunikationslinien).

Der Hinweis wurde im Bebauungsplan berücksichtigt.

b.) Um die Hausanschlüsse der bisher unbebauten Grundstücke frühzeitig sicherstellen zu können, ist die Deutsche Telekom AG frühzeitig über die geplanten Bau- und Erschließungsmaßnahmen unterrichtet worden. In den Erschließungsstraßen sind entsprechende Längskabel verlegt worden.

Der Hinweis wurde berücksichtigt.

T 3: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

mit Schreiben vom 26.05.2008

Stellungnahme

Seitens der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) erhebe man grundsätzlich keine Bedenken, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden würden:

a.) Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern sei so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - auch mit Dreiachser-Großraumwagen - gewährleistet.

Es sei darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundungen vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet würden. Insbesondere Wendekreise bedürften eines Radius von 9 Metern. Des Weiteren könne seitens der Stadt Hennef zwischen drei verschiedenen Wendehämmern für Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge ausgewählt werden, die in einem Beiblatt dargestellt seien.

b.) Sollte den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so könne eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsse in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsge-

nossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden dürfe, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt sei, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich sei. Ausgenommen sei ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich wäre (z. B. bei Absetzkippern).

Abwägung

a.) Die innerhalb des Bebauungsplans Nr. 01.8/3 ‚Hennef-Mitte‘ gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Wendeanlagen) wurden im Rahmen der Planung neu parzelliert und sind mittlerweile weitgehend fertiggestellt. Als Bemessungsfahrzeug für die Dimensionierung der Kurven- und Wenderadien der neuen öffentlichen Verkehrsflächen wurde das dreiachsige Müllfahrzeug angesetzt. Lediglich in der bestehenden Straße Heinz-Bohlscheid-Weg wurden keine wesentlichen Änderungen an den öffentlichen Verkehrsflächen vorgenommen, da ansonsten erhebliche Eingriffe in die privaten Grundstücke erforderlich gewesen wären.

Der Hinweis wurde im Bebauungsplan beachtet.

b.) Kann ein Grundstück z. B. aufgrund fehlender Wendemöglichkeiten nicht durch Entsorgungsfahrzeuge angefahren werden (z. B. privater Erschließungsweg in der Brahmsstraße), sind die Abfallbehälter an der nächstgelegenen geeigneten öffentlichen Straße am Abfuhrtag aufzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

T 4: Wahnbachtalsperrenverband

mit Schreiben vom 29.05.2008

Stellungnahme

a.) Wie bereits in der Stellungnahme zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 13. Juli 2006 mitgeteilt, liege das Plangebiet innerhalb der Wasserschutzzone III gemäß der im Jahre 1998 vorgelegten Planung für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes der Grundwassergewinnungsanlage im Hennefer Siegbogen. Es seien daher ausreichende Schutzmaßnahmen zur Durchführung der Grund- und Trinkwasserqualität zu treffen, z. B. die Ableitung der anfallenden Abwässer und Straßenabflüsse zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage. Niederschlagswässer sollten ebenfalls einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder über eine bewachsene und belebte Bodenzone versickert werden.

b.) Kanalbaumaßnahmen seien gemäß ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 ‚Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)‘ und Straßenbaumaßnahmen nach den ‚Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)‘ durchzuführen.

c.) Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet zahlreiche Grundwassermessstellen befinden würden. Im Hinblick auf die Beobachtung der Grundwasserstände und der Grundwasserqualität, z. B. bezüglich der Einflüsse aus Altlasten und Gewerbegebieten, sei ein Erhalt der Grundwassermessstellen wünschenswert. Sofern dies nicht möglich sei, weise man darauf hin, dass eine ordnungsgemäße Beseitigung gemäß DVGW, Ar-

beitsblatt W 135 ‚Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen‘ erforderlich sei. Als Anlage habe man einen Ausschnittsplan beigefügt, in dem die meisten Grundwassermessstellen verzeichnet seien. Detaillierte Informationen könne man gerne beim Wahnbachtalsperrenverband einholen. Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes seien ansonsten nicht betroffen.

Abwägung

a.) Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 01.8/3 ‚Hennef-Mitte‘ wurde im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ein neues Trennsystem (Schmutzwasser und separate Regenwasserkanalisation) verlegt. Die Kanalplanung wurde mit den zuständigen Fachbehörden auch im Hinblick auf die Grundwasser- und Trinkwasserqualität abgestimmt.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser wird in einem separaten Regenwasserkanal gesammelt und östlich der Kreuzung Mittelstraße / Bachstraße über einen Zulauf in den Hanfbach und im weiteren Verlauf in die Sieg abgeführt. Da nur unverschmutztes Niederschlagswasser in den Hanfbach eingeleitet wird, ist keine Vorreinigung erforderlich.

Die häuslichen und die gewerblichen Abwässer sowie das belastete Niederschlagswasser (z. B. das auf den gewerblichen Bauflächen anfallende NL-Wasser) werden ebenfalls in einem separaten Schmutzwasserkanal gesammelt und nach der entsprechenden Aufbereitung und Reinigung durch die Stadtbetriebe Hennef (AÖR) Fachbereich Abwasser der natürlichen Vorflut zugeleitet. Lediglich in der westlichen Bachstraße /Bonner Straße – der Bereich der Gärtnerei ist kein Bestandteil der Entwicklungsmaßnahme ‚Hennef-Mitte‘ – sind keine Kanalbaumaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erfolgt. Deshalb wurde hier auch kein Trennsystem verlegt.

Die Hinweise wurden berücksichtigt.

b.) Die Anregung ist kein Bestandteil der Bebauungsplanung und ist im Rahmen der Ausführungsplanung für die Kanalbaumaßnahmen zu berücksichtigen.

c.) Die Grundwassermessstellen wurden nach der erneuten frühzeitigen Beteiligung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in ihrem Bestand dargestellt. Zusätzlich wurde ein Hinweis in den Bebauungsplan Nr. 01.8/3 ‚Hennef-Mitte‘ aufgenommen, dass im Hinblick auf die Beobachtung der Grundwasserstände und der Grundwasserqualität sowie aufgrund des einmal jährlich stattfindenden Grundwassermonitorings die Grundwassermessstellen zu erhalten sind (vgl. Textteil des Bebauungsplans, III. Hinweise: Ziff. 7 ‚Grundwassermessstellen und Grundwassermonitoring‘).

Die Hinweise wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.

T 5: Rhein-Sieg-Kreis Amt 61 - Planung, Verkehr, Straßenbau, Abtl. 61.2 - Planung

mit Schreiben vom 13.06.2008

Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestünden bei Beachtung nachfolgender Anregungen und Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken.

a.) Die Gewerbegebiete sollten gemäß Ziffer 9.4 der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan gegliedert werden. Zulässig seien demnach nur Anlagen und Betriebe, deren Schallemissionen einen vorgegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten. Mit Hilfe dieser Festsetzung sei gewährleistet, dass die Immissionsrichtwerte in den benachbarten Allgemeinen Wohngebieten sowie Mischgebieten eingehalten würden. Nicht gewährleistet sei der Schutz der Nachbarschaft vor weiteren Immissionen wie Gerüchen, Erschütterungen und Staub.

Man empfehle daher Betriebsarten mit abstandsrelevanten Emissionsverhalten in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 1.1 auszuschließen und rege an, die textlichen Festsetzungen wie folgt zu ergänzen: *„Nicht zugelassen sind in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 1.1 die unter Ziffer I – VII der Abstandsliste zum RdErl. des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007- SMBl. NW S. 283 aufgeführten Betriebe und Anlagen und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten, mit Ausnahme der Nummer 184 (Maschinenfabrik) des Runderlasses.“*

Durch die Anregung, Anlagen der Nummer 184 (Maschinenfabrik) ausnahmsweise zuzulassen, würden der in diesem Gebiet ansässigen Firma Zelter über den bestehenden Bestandsschutz hinaus weitere Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt. Dies müsse auch in der Begründung entsprechend erläutert werden.

b.) In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE) seien gemäß Ziffer 1.3.8 der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan lediglich Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Durch diese Festsetzung werde dem Schutzanspruch zu den vorhandenen bzw. geplanten allgemeinen Wohngebieten sowie Mischgebieten ausreichend Rechnung getragen.

c.) Sollte für den westlichen Bereich des Plangebietes eine Regenwasser-Versickerung festgeschrieben werden, sei der nach Landeswassergesetz erforderliche Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit von der Gemeinde zu führen und vor Beschluss der Bauleitplanung durch den Rat mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Da hier alternativ die Möglichkeit der ortsnahen Einleitung in den Hanfbach bestünde, seien auch für diesen Bereich die Anforderungen des § 51 a LWG erfüllt. Für die Neuerrichtung von Versickerungen, die Änderungen der Einleitungen in Oberflächengewässer und ggfs. für die Errichtung von Regenwasserbehandlungsanlagen seien wasserrechtliche Erlaubnisse/Genehmigungen beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen. Private Versickerungsanlagen seien unter Umständen erlaubnisfrei.

Abwägung

a.) Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 01.8/3 ‚Hennef-Mitte‘ sind auf-

grund der vorhandenen gewerblichen Emissionen und der Nähe zu vorhandenen Wohngebäuden in enger Abstimmung mit dem früheren Staatlichen Umweltamt Köln (StUa) verschiedene Festsetzungen zum Schutz der Wohnnutzungen und zur Sicherung der Wohnbebauung getroffen worden. Aufgrund der gemessenen Schallemissionen wurde eine Kontingentierung der Schallemissionen für die verschiedenen gewerblichen Bauflächen sowie die Zuordnung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln festgesetzt. Da von den vorhandenen Gewerbebetrieben keine auffälligen Staubemissionen, Gerüche oder Erschütterungen ausgehen, wurde auf die Festsetzung von zusätzlichen Regelungen gemäß der im Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06. Juni 2007 (Abstandserlass 2007) geregelten Abstandsklassen verzichtet.

Eine Änderung und Ergänzung der textlichen Festsetzungen für die Gewerbegebiete GE 1 und GE 1.1 – dies sind lediglich die Flächen der Firma Zelter – würde zudem zu einer Ungleichbehandlung der gewerblichen Bauflächen erfolgen. Eine derartige Ungleichbehandlung ist aufgrund des Fehlens von konkreten Anlässen (z. B. vorhandene Geruchsemissionen) aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht nicht zu rechtfertigen.

Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

b.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

c.) Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 01.8/3 ‚Hennef-Mitte‘ wurde im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ein neues Trennsystem (Schmutzwasser und separate Regenwasserkanalisation) verlegt. Für das Trennsystem besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser wird in einem separaten Regenwasserkanal gesammelt und östlich der Kreuzung Mittelstraße / Bachstraße über einen Zulauf in den Hanfbach und im weiteren Verlauf in die Sieg abgeführt. Die häuslichen und die gewerblichen Abwässer sowie das belastete Niederschlagswasser (z. B. das auf den gewerblichen Bauflächen anfallende NL-Wasser) werden in einem ebenfalls separat geführten Schmutzwasserkanal gesammelt und nach der entsprechend Aufbereitung und Reinigung durch die Stadtbetriebe Hennef (AöR), Fachbereich Abwasser, der natürlichen Vorflut zugeleitet.

Lediglich in der westlichen Bachstraße / Bonner Straße – der Bereich der heutigen Gärtnerei ist kein Bestandteil der Entwicklungsmaßnahme ‚Hennef-Mitte‘ – sind keine Kanalbaumaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erfolgt. Deshalb wurde hier auch kein Trennsystem verlegt. Insofern müssen bei einer zukünftigen Bebauung des Gärtnereigeländes die Anforderungen des § 51a Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LWG) bzgl. der Beseitigung des Niederschlagswassers beachtet werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit im Bereich der Gärtnereifläche einer Versickerung zugeführt oder – ggf. nach einer Vorreinigung – dem direkt nördlich angrenzenden Hanfbach zugeleitet werden. Die Prüfung der Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Böden sowie die Beantragung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen muss im

Zusammenhang mit der erforderlichen Baugrunduntersuchung im Rahmen einer hydrogeologischen Begutachtung erfolgen. In der Begründung des Bebauungsplans Nr. 01.8/3 ‚Hennef-Mitte‘ wird deshalb explizit auf die Erforderlichkeit einer zusätzlichen Bodenuntersuchung verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

T 6: rhenag, Rheinische Energie Aktiengesellschaft
mit Schreiben vom 06.06.2008 und vom 29.07.2008

Stellungnahme

a.) Gegen den Bebauungsplan Nr. 01.8/3 ‚Hennef-Mitte‘ bestünden keine Bedenken. In dem Plangebiet würden Gas- und Wasserversorgungsleitungen und eine Erdgashochdruckleitung (siehe mitgelieferte Pläne) verlaufen. Diese Leitungen seien in ihrem Bestand zu sichern und dürften nicht überbaut oder überpflanzt werden.

b.) Bezüglich der Löschwasserversorgung teile man mit, dass für das Plangebiet eine Löschwasserversorgung von 93 m³/h gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 zu Verfügung gestellt werden könne.

c.) Über die geforderte Löschwassermenge von 192 m³/h für die in dem Plan gekennzeichneten Gewerbegebiete könnten keine Angaben gemacht werden. Hierzu sei eine Hydrantenmessung erforderlich, die gemeinsam mit der Feuerwehr Hennef vorgenommen werde.

Die Messung sei deshalb am 15.07.2008 gemeinsam mit der Feuerwehr Hennef mit folgendem Ergebnis durchgeführt worden. Die geforderte Löschwassermenge von 192 m³/h könne gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 für die Dauer von 2 Stunden aus dem öffentlichen Wassernetz zur Verfügung gestellt werden.

Abwägung

a.) Die Versorgungsleitungen der rhenag AG verlaufen in den öffentlichen Straßenräumen. Insofern ist keine Ausweisung zusätzliche Belastungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB erforderlich. Im Rahmen von Umbaumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum wird die rhenag AG zudem im Zuge der erforderlichen Leitungsabfrage beteiligt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

b. + c.) Die Begründung des Bebauungsplans wird entsprechend ergänzt.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:
-Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis

2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), werden der Bebauungsplan Nr. 01.8/3 Hennef (Sieg) – Hennef-Mitte mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

2	Bebauungsplan Nr. 01.19/1 Hennef (Sieg) - Sportcampus Meiersheide, 1. Änderung; 1. Aufhebung des Beschlusses Nr. 527 des Ausschusses für Planung und Verkehr aus der Sitzung vom 21.04.1999 2. Aufstellungsbeschluss 3. Erweiterung des Geltungsbereiches 4. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan - Vorentwurfes 5. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	196,197,198
---	---	-------------

Herr Oppermann stellte den Tagesordnungspunkt vor.

Frau Dr. Roos-Schumacher (CDU) verdeutlichte die Notwendigkeit einer Mehrzweckhalle. Jedoch bat Sie die Verwaltung zu prüfen, ob der Schallschutz zur Wohnbebauung hin gewährleistet sei, um die anliegende Nachbarschaft nicht zu beeinträchtigen.

Desweiteren bat sie die Parkplatzsituation zu prüfen, und den Parkraum auf der anderen Seite der Brücke miteinzubeziehen. Desweiteren regte sie an, ein ordentliches Park-Leitsystem und Zufahrtssystem einzuführen, gegebenenfalls durch einen sich drehenden Einbahnstraßenverkehr wechselseitig über die Brücke.

Herr Schlechtriem (FDP) bat die Verwaltung dem Ausschuss darzustellen, wie der Verkehr künftig an- und abfließen soll. Er plädierte ebenfalls für eine Öffnung der Brücke, um mehr Parkraum zu schaffen. Die Verwaltung solle untersuchen, ob der vorhandene Parkraum für Großveranstaltungen ausreichend sei.

Herr Nördemann (Unabhängige) beantragte den Tagesordnungspunkt in die Sitzung am 04.11.08 zu vertagen und begründete dies.

Herr Offergeld ließ über den Antrag des Herrn Nördemann abstimmen. Der Vertagungsantrag wurde mehrheitlich abgelehnt mit nur 3 Ja-Stimmen aus den Reihen der Unabhängigen.

Desweiteren beantragte Herr Närdemann, den Zusatz die geplante Mehrzweckhalle " für gewerbliche Zwecke zu nutzen" zu streichen und begründete dies.

Herr Offergeld ließ über den Antrag des Herrn Närdemann abstimmen. Der Antrag wurde ebenfalls abgelehnt mit nur 3 Ja-Stimmen aus den Reihen der Unabhängigen.

Frau Deisenroth-Specht (SPD) beantragte, in die Überlegungen bezüglich der Stellplatzlösung das Gebiet oberhalb der Einmündung der Kapellenstraße, welches sich im Eigentum der Stadt befindet, für Parken einzuplanen. Sie bat die Verwaltung zu prüfen, ob man dort nicht mit günstigen Mitteln Parkplätze schaffen könne, eventuell mit Rasengittersteinen.

Dann ließ Herr Offergeld über den Beschlussvorschlag abstimmen mit den Anregungen von Frau Dr. Roos-Schumacher, Frau Deisenroth-Specht sowie von Herrn Schlechtriem:

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen der Fraktion „Die Unabhängigen“:

1. Der Beschluss zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 01.19/1 Hennef (Sieg) - Wingenshof und zur Durchführung der Öffentlichen Auslegung (Ausschuss für Planung und Verkehr am 21.04.1999, Beschluss - Nr. 527) wird aufgehoben.
2. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.19/1 Hennef (Sieg) – Sportcampus Meiersheide aufgestellt.
3. Für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.19/1 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Geltungsbereich um die Flurstücke Nr. 224 (Gemarkung Striefen, Flur 29) und 469 tw. (Gemarkung Striefen, Flur 1) erweitert.

Der Geltungsbereich der 1. (erweiterten) Änderung umfasst somit in der Gemarkung Striefen, Flur 1, die Flurstücke Nr. 36, 37 und 469 tw. sowie in der Gemarkung Striefen, Flur 29, die Flurstücke Nr. 224, 225 und 100 tw. und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

4. Den vorgestellten Bebauungsplan-Vorentwürfen wird zugestimmt.
5. Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage der vorgestellten Bebauungsplan-Vorentwürfe durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

3	Bebauungsplan Nr. 03.2 Hennef (Sieg) - Stoßdorf, Fährstraße; 1. Aufstellungsbeschluss gem. §§ 13a und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Vorentwurfes 3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch	abgesetzt
---	---	-----------

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf Wunsch des Antragstellers bereits mit dem Nachtrag von der Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

4	Abwägung im Sinne des § 125 Baugesetzbuch (BauGB); hier: Hennef (Sieg) - Stoßdorf, Ringstraße (Teilstück)	199
---	--	-----

Herr Schlechtriem (FDP) bat die Verwaltung mit der Niederschrift zu beantworten, ob die Ringstraße endabgerechnet sei.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin wurden die endgültigen Heranzieungsbescheide erlassen, d. h. die Maßnahme wurde endgültig abgerechnet.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die Erschließungsanlage „Ringstraße“ entspricht gem. § 125 Abs. 2 BauGB den in § 1 Abs. 4 BauGB gestellten Anforderungen. Der Ausbau des in der beigefügten Übersichtskarte dargestellten Straßenabschnitts ist für die Erschließung der angrenzenden, im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB befindlichen Grundstücke erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5	Wegfall der Haltestelle "Zur Lorenhöhe" in der Bonner Straße der Linien 510 und 529 der RSVG, Antrag der CDU Fraktion vom 30.05.2008	abgesetzt
---	---	-----------

Dieser Tagesordnungspunkt wurde mit dem Nachtrag kurzfristig abgesetzt, da die Stellungnahme der RSVG zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag.

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

6	Verkehrsführung im Gewerbegebiet West, Antrag der SPD-Fraktion vom 07.05.2008	200
---	--	-----

Im Ausschuss bestand Einvernehmen, den letzten Satz des Beschlussvorschlages zu streichen.

Herr Offergeld ließ über den nun wie folgt lautenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7	Strategiekonzept "Hennef 2008 / 09 - 2015", Grundlagen für Stadtplanung und -entwicklung; Antrag der CDU-Fraktion, des Herrn Offergeld, der Frau Dr. Roos-Schumacher, des Herrn Kania, der Frau Keuenhof und des Herrn Walterscheid, vom 05.05.2008	201
---	--	-----

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig bei 3 Enthaltungen aus den Reihen der Unabhängigen:

Dem Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2008 wird stattgegeben. Die Verwaltung wird beauftragt, als Grundlage für eine systematische und aufeinander abgestimmte Bearbeitung der zukünftigen Aufgaben von Stadtplanung und –entwicklung durch Politik und Verwaltung ein Gesamtrahmenkonzept für einen Zeitraum bis ca. 2015 vorzulegen. Dazu sollen der Flächennutzungsplan neu aufgestellt sowie ein neues Einzelhandelskonzept, ein gesamtstädtischer Verkehrsentwicklungsplan sowie ein Dorfentwicklungskonzept erarbeitet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8	Bereitstellung von weiteren abschließbaren Fahrrad-Abstellboxen im Bahnhofsbereich - Antrag der SPD Fraktion vom 25.08.2008	202
---	--	-----

Es wurde gewünscht den Tagesordnungspunkt 8 und die Anfrage 10.1 (Fahrradabstellplätze nördlich des Bahnsteig 1) und 10.2 (Fahrradabstellplätze und Fahrradboxen) gemeinsam zu behandeln.

Es kam zu einer angeregten Diskussion innerhalb des Ausschusses.

Herr Nördemann kritisierte, dass die neue Fahrradabstellanlage südlich des Parkhauses an der Bahnhofstraße keine Überdachung aufweise.

Frau Ballhorn erläuterte, dass die Herstellung der Anlage kostenneutral erfolgte und eine Überdachung mit zusätzlichen Kosten verbunden sei.

Herr Nördemann bat die Verwaltung mit der Niederschrift zu beantworten, wie viel eine Überdachung der Fahrradabstellanlage kosten würde. ***Nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt würde die Überdachung der Fahrradabstellanlage inklusive Montage ca. 45.000 € kosten.***

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die Bereitstellung weitere Fahrradboxen im Bahnhofsbereich wird im Rahmen der Umgestaltungs

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 01.8/1 Lilienweg gem. § 31 Abs.2 BauGB - Befreiung von der Art der Nutzung	203
---	--	-----

Frau Pahnke, Leiterin des Amtes für Bauordnung und unteren Denkmalbehörde, nahm Stellung zu der Vorlage und erläuterte den Ausschussmitgliedern die Hintergründe.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei Enthaltungen aus den Reihen der Unabhängigen:

Die Befreiung von der Art der Nutzung für die beabsichtigte Wohnbebauung wird vorbehaltlich des Nachweises der Einhaltung der erforderlichen Immissionsrichtwerte durch ein schalltechnisches Gutachten erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.1	Nachfolgenutzung REWE -Markt Bismarckstraße Antrag Bündnis 90/Die Grünen	kein Be- schluss
-----	---	---------------------

Es kam zu einer kurzen Diskussion innerhalb des Ausschusses. Zu diesem Antrag wurde kein Beschluss gefasst.

Abstimmungsergebnis: kein Beschluss

10	Anfragen	
----	-----------------	--

Keine.

10.1	Fahrradabstellplätze nördlich des Bahnsteig 1 - Anfrage der Fraktion Die Unabhängigen	
------	--	--

Diese Anfrage wurde gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 8 behandelt.

10.2	Fahradabstellplätze und Fahrradboxen Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / die Grünen	

Diese Anfrage fiel auch unter die Thematik des Tagesordnungspunktes 8. Es wurde auf die Vorlage bzw. Anfrage zum Tagesordnungspunkt 8 sowie 10.1 verwiesen.

11	Bauantrag zur Nutzungsänderung der Klosterkirche in eine Veranstaltungs- und Präsentationfläche	

Dieser Tagesordnungspunkt wurde als ordentlicher Tagesordnungspunkt behandelt.

Frau Pahnke, Leiterin der Bauordnung und unteren Denkmalbehörde, beantwortete die Fragen der Ausschussmitglieder und informierte den Ausschuss über den Stand des Bauantragsverfahrens.

Es kam zu einer angeregten Diskussion.

Herr Offergeld sicherte dem Ausschuss zu, wenn das schalltechnische Gutachten vorliegt und die Verwaltung einen genehmigungsfähigen Stand habe, den Ausschuss darüber zu informieren bzw. dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben.

Herr Nehring (CDU) bat die Verwaltung der Niederschrift den Plan mit der Anordnung der 40 Stellplätze einschließlich der An- und Abfahrt beizufügen. **(Plan ist der Niederschrift als Anlage 3 beigefügt).**

Die Ausschussmitglieder waren mit der Vorgehensweise einverstanden.

11.1	Mitteilungen	
------	---------------------	--

keine

Abstimmungsergebnis:

Sitzung des Ausschusses **für Stadtgestaltung und Planung** am
24.09.2008

	Nicht öffentliche Sitzung	
12	Anfragen	

Keine.

13	Mitteilungen	
----	---------------------	--

Keine.

Abstimmungsergebnis:

Ralf Offergeld
Vorsitzender

Sonja Trimborn
Schriftführerin

Klaus Pipke